

Das Positionspapier von APSCo bezieht sich auf die EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit.

Januar 2024

Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt, steigert die Produktivität und erhöht die Flexibilität im Personalbereich und der gesamten Wirtschaft.

Inmitten des heutigen unvorhersehbaren Arbeitsmarktes wird es für Staffingfirmen immer herausfordernder, hochqualifizierte Talente zu gewinnen und zu vermitteln. Staffingunternehmen stehen unter Druck, Kandidat:innen schnell und effizient durch Einstellungsprozesse zu führen, um sie nicht an Wettbewerber zu verlieren. Kund:innen erwarten zudem eine schnelle Vermittlung des perfekten Kandidaten oder der perfekten Kandidatin, oftmals für Stellen, die stark vom Fachkräftemangel betroffen sind.

Auf der anderen Seite wünschen sich Bewerber:innen einfache und unkomplizierte Einarbeitungsprozesse. Viele Staffingunternehmen nutzen daher eine automatisierte Unternehmenssoftware, um ihren Kund:innen und Kandidat:innen ein besseres Recruiting-Erlebnis zu bieten. Zusätzlich fungieren sie oft als Managed Service Provider (MSP), die ihren Kund:innen die gesamte Prozessabwicklung von der Rekrutierung über das Onboarding bis zur Verwaltung und dem Offboarding von Zeitarbeitnehmenden oder Freelancern anbieten.

Typischerweise stellen sie dafür ein Technologiesystem (VMS) bereit oder schließen sich mit einem VMS-Anbieter zusammen, um diesen Prozess von der Bedarfsanforderung bis zur Bezahlung der Lieferkette und/oder der Arbeitskräfte zu steuern.

APSCo Deutschland unterstützt als Branchenverband diese Staffingfirmen, die maßgeblich zum Erfolg des Arbeitsmarktes beitragen. APSCo Deutschland wurde im Jahr 2015 als Teil eines globalen Verbandes gegründet, der bereits seit 1999 die Interessen der Staffingbranche weltweit vertritt.

APSCo Deutschland repräsentiert die Recruitmentbranche in Deutschland mit über 100 deutschen Mitgliedsunternehmen[JL1]. Die Mitgliedschaft bei APSCo ist sowohl für Kund:innen als auch für Bewerber:innen ein Qualitätssiegel, da APSCo nur referenzgeprüfte Unternehmen akzeptiert, die einem strengen Verhaltenskodex folgen. Besser als jeder andere Verband kennt APSCo Deutschland die Notwendigkeiten und Herausforderungen von Unternehmen, die Fachkräfte, Spezialisten und Führungskräfte für feste Positionen sowie freiberufliche Projekte vermitteln.

Die neue Verordnung zur Plattformarbeit, die seit Dezember 2021 in Brüssel diskutiert wird, bereitet den Führungskräften in Staffingunternehmen große Sorge. Die "EU-Richtlinie für Plattformarbeitnehmer:innen" sieht die Einführung einer rechtliche Vermutung der Beschäftigung für „scheinselbständige“ Plattformarbeiter, auch in grenzüberschreitenden Situationen vor. Ihr Ziel ist es, die Gesetze zur Plattformarbeit, der sogenannten "Gig Economy", innerhalb der EU zu standardisieren.

Die Richtlinie ist weit gefasst und sieht vor, dass Dienstleister:innen von "digitalen Arbeitsplattformen", einschließlich selbstständiger Auftragnehmer:innen, als Angestellte eingestuft werden, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dies gefährdet die Existenz unzähliger zuvor als „zweifelloser“ eingestufter Selbstständiger. Um als Arbeitnehmer:in eingestuft zu werden, müssen lediglich drei der vom Europäischen Parlament festgelegten sieben Kriterien erfüllt sein. Diese Regelung betrifft sowohl selbstständige Entwickler:innen als auch Unternehmensberater:innen. Diese Kriterien umfassen die Festlegung von Höchstlöhnen, die Beaufsichtigung und eingeschränkte Freiheit bei der Aufgabenwahl, die Arbeitszeitplanung, die Zusammenarbeit mit mehreren Kund:innen und Bereitstellung von Vertretungen. All diese Aspekte sind äußerst komplexe Rechtsbereiche, für die bereits nationale Gesetze existieren.

Ein entscheidender Aspekt für die Auswirkungen der Richtlinie ist die Definition einer "digitalen Arbeitsplattform". Sollte die Richtlinie wie derzeit vorgeschlagen in Kraft treten, könnten künftig viele Staffingunternehmen als "digitale Arbeitsplattformen" eingestuft werden, da keine klare Definition dafür besteht, welche Unternehmen in Zukunft als solche eingestuft werden. Potenziell würde jedes Unternehmen als digitale Arbeitsplattform betrachtet werden, sobald es digitale Arbeitsaufträge für Einzelpersonen über eine Website oder eine App organisiert und vermittelt. Der Rat fügte im Juni 2023 hinzu, dass die Plattform die Verwendung automatisierter Überwachung oder Entscheidungsfindung beinhalten sollte, aber auch dies ist ein rechtlich unsicherer Bereich. Wenn unsere Branche also nicht zum Fax zurückkehren möchte, wird dies ernsthafte Konsequenzen für Auftragnehmer:innen und Unternehmen haben.

Die rechtlichen Hürden in Deutschland scheinen für unsere Mitglieder noch herausfordernd zu sein. Schon jetzt dauert das einfache Statusfeststellungsverfahren der deutschen Rentenversicherung im Durchschnitt knapp drei Monate. Sollten Fälle vor Gericht gehen, könnte dies potenziell Jahre in Anspruch nehmen. Fraglich ist, ob selbstständige Personen wirtschaftlich über die Runden kommen, bis eine Widerlegung erfolgt - und ob sie überhaupt in der Lage sind, rechtliche Schritte einzuleiten. Allein in Deutschland gibt es über 3,5 Millionen selbstständige Arbeitnehmer:innen, die von der EU-Richtlinie betroffen sein könnten, und in der gesamten EU sind es 28 Millionen. Viele könnten gezwungen sein, die Selbstständigkeit aufzugeben.

Das kann nicht im Interesse der Staffingbranche sein, da Selbstständige eine zentrale Stütze unserer Wirtschaft und von grundlegender Bedeutung für die Digitalisierung sind. Ohne Selbstständige gibt es keine Industrie 4.0. Deutschland benötigt dringend den Mehrwert und die damit verbundenen Innovationen von selbstständigen EU-Auftragnehmer:innen. Die finanziellen Verluste sowie die administrativen und rechtlichen Konsequenzen für den deutschen Staat, deutsche Kund:innen und die Selbstständigen wären enorm.

Unsere Branche spielt eine Schlüsselrolle bei der Generierung des Mehrwerts und der damit einhergehenden Innovationen durch selbstständige EU-Auftragnehmer:innen. APSCo Deutschland und APSCo Global setzen sich für mehr rechtliche Sicherheit für Selbstständige in der EU ein und fordern faire Wettbewerbsbedingungen. Sollten die Pläne des Europäischen Parlaments umgesetzt werden, würden fälschlicherweise zahlreiche der derzeit 28 Millionen selbstständigen Einzelunternehmer:innen in Europa automatisch als Angestellte eingestuft werden..

Unsere Vorschläge und Forderungen lauten daher:

- Eine klare Definition einer digitalen Arbeitsplattform, die dem in der Politik und der Öffentlichkeit gebräuchlichen Begriff folgt, um die Plattformarbeit zu erleichtern. Diese Definition sollte nicht alle Systeme umfassen, die zur Koordination der flexiblen Arbeitskräfte verwendet werden, einschließlich Zeitarbeitenehrende und Freelancer/Selbstständige.
- Ausschluss von Vermittlern und digitalen Managementsystemen, die ausschließlich administrative Dienstleistungen über digitale Technologielösungen anbieten, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie.
- Ausschluss von hochbezahlten und erfahrenen Selbstständigen von der Richtlinie und der Festsetzung eines Höchst-Tagessatze. Die Richtlinie sollte hier keine Anwendung findet, da diese Arbeitskräfte keinen Schutz benötigen.
- Die automatische Einstufung als nichtselbstständige:r Arbeitnehmer:in sollte nur gelten, wenn die Mehrheit der Kriterien erfüllt ist (zum Beispiel 4 von 7 Kriterien).
- Das Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren muss eine aufschiebende Wirkung haben, um nicht zu viele Selbstständige zu schnell als Arbeitnehmer:innen einzustufen.